

bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Unfall, Quarantäne, Schwangerschaft, Niederkunft, Pflege erkrankter Angehöriger), c) Zahlung ergänzender Unterstützungen (Stillgeld, Sterbegeld, Gelder zur Beschaffung von Gegenständen der Krankenpflege), d) Zahlung von Arbeitslosenunterstützungen, e) Zahlung von Invalidenunterstützungen, f) Zahlung von Unterstützungen an die Angehörigen von Lohnarbeitern bei Todesfall oder Verschollenheit ihres Ernährers.

Ehe wir aber an die Betrachtung der Wege und Normen der Arbeiterversorgung in allen angeführten Fällen des Lohnverlustes gehen, müssen wir den Aufbau der entsprechenden sowjetistischen Organe und ihr Finanzsystem kennen lernen.

II. Das Organisationssystem.

Das Organisationssystem der Sozialversicherung in der Sowjetunion weist höchst eigentümliche Abweichungen von allen bisher existierenden, sowie auch von den gegenwärtig in andern Ländern bestehenden Systemen auf.

Die Durchführung der Sozialversicherung in Sowjetrußland obliegt, soweit sie die medizinische Hilfeleistung der Arbeiter und deren Angehörigen betrifft, dem Volkskommissariat für Gesundheitswesen und dessen Organen; soweit sie aber die Unterstützungsgelder betrifft, den dem Arbeitskommissariat unterstehenden Organen der Sozialversicherung*).

Doch arbeiten die Organe des V.K. für Gesundheitswesen (wo es sich um die medizinische Hilfeleistung für die Versicherten handelt) nicht selbständig, sondern unter Anleitung und Kontrolle von Gewerkschafts- und Versicherungsorganisationen. Laut der Ende 1922 veröffentlichten „Verordnung“ wird zur allgemeinen Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten, betr. ärztliche und arzneiliche Hilfeleistung für die Versicherten, innerhalb des V.K. für Gesundheitswesen ein „Unteramt für die medizinische Hilfe für Versicherte“ gebildet, mit

*) Um dem in sowjetistische Verhältnisse uneingeweihten Leser zum vollen Verständnis der Arbeitsbedingungen der sowjetistischen Versicherungsorgane zu verhelfen, heben wir hervor, daß diese Kommissariate keineswegs der Arbeiterklasse fernstehende Behörden sind, wie die Ministerien der bourgeoisen Länder. Die Wahl der Volkskommissare erfolgt auf den alljährlichen Bundeskongressen aller Werktätigen — auf den Kongressen der Arbeiter- und Bauern-Deputierten-Räte. Die Kandidatur des Kommissars der Arbeit wird im Einverständnis mit dem Zentralrat der Gewerkschaften aufgestellt. Die Leiter der provinziellen Arbeits- und Gesundheitsämter werden in der gleichen Weise von den entsprechenden Kongressen der Arbeiter- und Bauern-Deputierten-Räte gewählt.

In derselben Weise erfolgt auch die Wahl des Leiters des höchsten wirtschaftlichen Organs der Republik, des Obersten Volkswirtschaftsrates, dessen Präsidium ebenfalls im Einvernehmen mit den zentralen Gewerkschaftsorganisationen gewählt wird.